

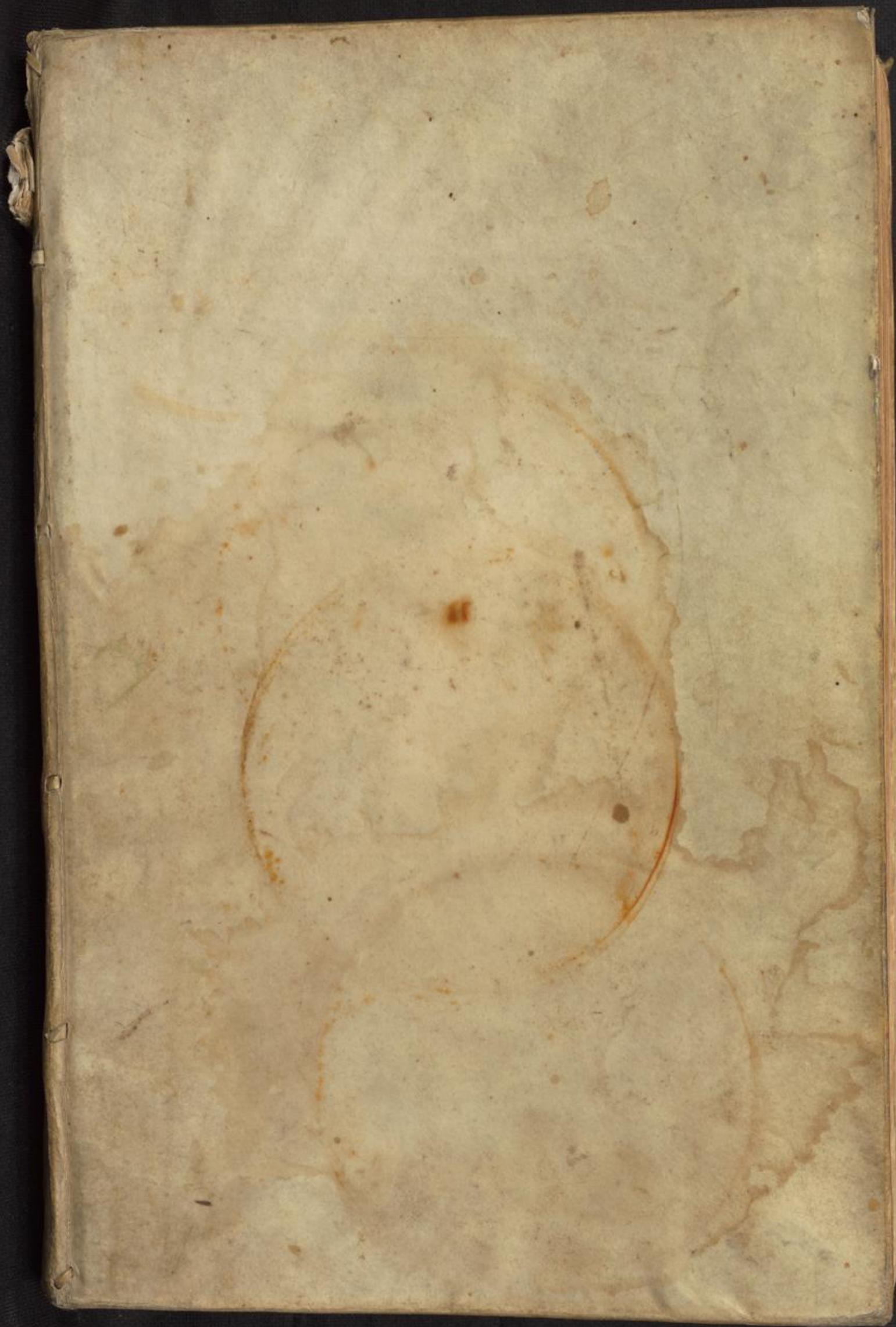
Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Ordnung, welchermaßen das Wein- und Vieh-Umgeldt in
der Stadt Basel Landschafft aufgenommen und geliefert
werden solle**

Basel, 1714

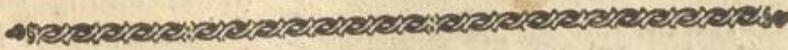
[urn:nbn:de:bsz:31-142713](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-142713)



72 B 169

abt.
na

Ordnung
 Welcher massen das
Wein- und Vieh-Umbgeldt
 in der Stadt Basel Landschaft
 aufgenommen und geliefert
 werden solle.



Erneueret den 30. Junii,
 M DCC XIV.

Nachdem Unsere Gnädige Herren / der
 Herz Burgermeister und ein Ehrfamer /
 Wohlweiser Rath der Stadt Basel / bey
 etwas Zeithero mit besonderem Ohnlieb
 und Mißfallen wahrnehmen und verspüh-
 ren müssen / was Gestalten es in Thro Gnaden Land-
 schafft in Einzlech / und Entrichtung des schuldigen
 Wein / und Vieh / Umbgelts so wohl auf Seiten der
 Weinsticher und Umbgelteren / als auch der Metzger /
 Tavernen / Mähen / und Gassen / Wirthen eben ungleich
 hergegangen / und dadurch Dero Obrigkeitliche Gefäll
 mercklich geschwächet worden ; Und aber Thro Gnad.
 bey gegenwärtigen höchst / beschwärlichen Zeitläuffen
 mercklich viel grosse / fast ohnerschwingliche Aufgaben /
 bald täglich mehr zuwachsen / daher Denenselben auf
 Dero gemeine Stadt / Gefäll und Einkünfften fleißig
 zu vigiliren / und solche in erheischende Obacht zu nem-
 men / nicht ohnbillich in allweg obliegen will ; Als ha-
 ben Hochbesagt Thro Gnad. Str. Ehrf. Wfht. damit
 Denenselben Dero gebührendes Umbgelt hinfüro ge-
 treulichen zukommen / und allen bisher vorgegangenen
 höchst / sträfflichen Mißbräuchen gesteuert und vorge-
 bogen werden möchte / hernach / folgende Ordnung zu
 erneuieren / und zu Männiglichs Wissenhelt und nach-
 richtelichem Verhalt durch offenen Druck in Dero Land-
 schafft zu publiciren / eine ohnungängliche Nothdurfft
 zu seyn erachtet.

Erst



Erstlichen / weilen mit denen bisher gewohnten Lad-
Zedeln / von eigennützigem und Gewissenlosen Leuthen
allerhand unzümllicher Vorthell und c. v. Betrug verü-
bet worden / als sollen selbige von nun an gänzlich
abgeschaffet seyn / dagegen die Tavernen und Mähens-
Wirth / alle diejenige Faß / worinnen sie ihren Wein
holen / ordentlich sinnen / und was dieselbige eigentlich
halten / nicht nur auf die Keiff schneiden / sondern auf
den vordern Faß Boden brennen / zumahlen kein
Wirth keinen Wein abladen / noch in Keller legen las-
sen / er seye dann vorhero durch die geschworne Wein-
sigler und Umbgeltere vollkommen und ohne Nachlass
ordentlich angeschnitten / und in zwey gleiche Ködulin
verzeichnet / davon der Wirth das eine / und die Wein-
siglere das andere bey Handen halten / solchem nach sie
Umbgeltere des Weins Verfälschung zu verhüten / die
Faß so gleich ordentlich versiglen / den Preis in welchem
die Wirth ihren Wein aufzapffen / fleissig verzeichnen /
und alle Quartal das schuldige Umbgelt von allem die
lezt verstrichene Fronfasten hindurch verbrauchten
Wein / in jenigem Preis / wie solcher versiglet worden /
getreulichem beziehen und seiner Behörde überlieffern.

Zum Andern / solle an allen Orten Unserer Gnä-
digen Herren Landschafft die Keller Rechnung einge-
führet / durch die Hrn. Schultheiss und Obervögt fleis-
sig und exactè continuiret / folgendes bey Fronfastenlicher
Lieferung des durch die Weinstichere eingezogenen Umb-
gELTS den Hrn. Schultheissen und Obervögten / wie viel
ein jeder Wirth die lezt verstrichene Fronfasten hin-
durch

durch an Wein eingelegt / auch was er davon / und in was Preis er solchen Wein verkaufft und verumbgeltet / und wie viel alsdann annoch in dem Keller geblieben / durch die Weinsticher bey ihren Eyden getreulichen angegeben / folgendts ein solch Residuum so wohl Ihnen Weinsigleren / als auch denen Wirthen in ihre Ködül geschrieben / damit solche jederzeit mit der Hrn. Schultheissen und Obervögten haltenden Umbgelts Bucheren eintreffen / und hierdurch aller c. v. Betrug umb so mehrers verhütet werde.

Drittens / ehe und bevor nun denen Wirthen ihr Wein angeschnitten und besiglet / soll kein Wirth noch dessen Angehörige davon weder wenig noch viel aufgeben / auch von dem bereits angeschnittenen niemanden bey halben / gangen Ohmen oder Saumen ohnerumbgeltet verkauffen / es werde ihme dann auf vorhergegangene Begrüssung von seinem Herren Schultheissen oder Obervogt etwann Kindbetteren / Krancken / auff die Erndt / oder sonst verantwortliche Orth / bey halb gangen Ohmen / oder Saums / weise näher als bey der Maas hinzugeben verwilliget / welches hernach bey der Rechnung abgezogen / und kein Umbgelt davon entrichtet werden / sonst aber die Wirth allen einlegenden Wein / sie trincken / verbrauchen / oder verschencken denselben oder nicht / ohne einigen Nachlaß völlig verumbgelten sollen.

Für das Vierdte / sollen auch alle Wirth ihre samtliche Faß in dem Keller sinnen / oder durch die Hrn. Schultheissen oder Obervögten visiren / und dero eigentli-

chen

hen Halt an den vorderen Faß / Boden brennen lassen.

In dem Fünften / wann ein Faß völliig außgeschenckt / und ehender nicht / sollen die Weinstichere auf des Wirths schuldiges Anzeigen das Siegel selbst wiederum abheben / und solches keinem Wirth / als denen es bey ihren Enden verbotten / noch sonst jemanden abzunehmen gestatten.

Zum Sechsten / sollen die Weinstichere / so dem Wirth verwandt / abtreten und davon gehen / und die übrigen einen anderen ohnparthenischen Ehren Mann zu sich nehmen / und dem anzeigen / diese Ordnung bey seinem geschwornen Ende mit und neben ihnen vollziehen zu helfen.

Wann für das Siebende / ein Wirth wenig oder viel Wein ohnangeschnitten in seinen Keller legte / oder sonst einige Untreu und Falsch mit dem Wein verüben thäte / sollen die Weinstichere die Fehlbare ohne Ansehung einiger Person ihrem Herren Schultheissen oder Obervogt ohnverweilt zu gebührender Rechtfertigung zu verzeigen / bey ihren geschwornen Enden pflichtig seyn.

Achtens / solle kein Wirth / Kieffer / auch keiner so Lesens und Schreibens ohnberichtet / zu einem Weinsticher erwählt / noch angenommen / auch an jenen Orten / allwo kein Tavernen / oder Mähen Wirth sich befindet / kein Weinsticher / so das Siegel in Händen hat / bestellet werden.

Zum Neundten / sollen denen Wirthen alle ihre groß / und kleinen Kamnten durch das zu Viechhall geordnete Gefäch / oder an dem Ort es bishero beschehen /

hen / ordentlich gefochten und bezeichnet werden / anbey die Weinstichere bey ihren Enden gehalten seyn / denen Wirthen ihre Kannten und Glässer des Jahrs wenigst viermahl zu visitiren und zusehen / ob solche ihr gerechtes Maß halten / auch die Hrn. Schultheissen und Obervögt / daß deme durchaus getreulich nachgelebet werde / fleißig Aufficht haben / zumahlen die von Zeit zu Zeit Fehlbar / befundene jederweilen ohne Ansehen einiger Persohn zu gebührender Straff ziehen.

In dem Zehenden / solle bey Anlegung des Umbgelts und übernehmender Keller / Rechnung / aller von letzter Fronfasten hero verbraucht / und ermangelnde Wein völlig ins Umbgelt / und davon weder wenig / noch viel in nächst / folgende Fronfasten gebracht und verschoben werden.

Zum Eilfften / sollen die Weinstichere auch schuldig seyn / auff das grosse und kleine Vieh / Umbgelt / namlichen von einem Stuck Kindvieh 4. s. Von einem Kalb 1. s. 4. d. Von einem Schwein 2. s. Und von einem Schaaff oder Geiß 8. d. gebührend zu invigiliren / solches geflissenlich einzuziehen / und ihren Herren Schultheissen oder Obervögten bey Rechnung getreulich zu überlieferen / auch kein Metzger / Birth / noch sonst jemand sich gelusten lassen / kein Stuck groß noch kleines l. v. Vieh zum Verkauf zu schlachten und zu metzgen / es seye dann vo: hero durch die hierzu Berordnete ordentlich geschähet worden.

Zwölfften / sollen die Weinstichere alles ohnzweillichen Zechens und Prassens bey denen Tavernen / Mä
nen

nen, und Gassen, Birthen sich gantzlichen enthalten / auch bey Anlegung des Umbgelts von denenselben keinen Wein annehmen / sonderen sich ihres bestimmten Lohns bedienen.

Ingleichen sollen auch für das Dreyzehende / alle übrige auf Unserer Gnädigen Herren Landschafft sich hauszählich enthaltende Burgere / Underthanen / und Hinderfessen / so etwann auf die Erndt oder sonsten Wein under einem halben Ohmen oder bey der Maass weg zu geben / oder aufzuschicken Willens / selbigen bey ihren Eyden keines wegs anstechen / noch aufzäpfen / er seye dann vorhero ebenmässig durch die Geschworne Weinstichere versiglet / und wann die Fass lähe und nicht gesimmet wären / sollen selbige hernacher gesimmet / und der Stadt schuldiges Umbgelt vollkommen entrichtet / zumahlen auch die Siegel von den lähren Fassern durch niemand anders / als die geschworne Weinstichere abgenommen werden.

Und demnach für das Bierzehende / bey etwas Seithero an verschiedenen Orthen / sonderlichen aber zu Bugten und Läußelfingen mit dem Nüth, Wein, allerhand schädliche Mißbräuch einreissen wollen / indeme die Birth solchen ohnverumbgeltet verbraucht und aufgeschickt / und damit nach eigenem Wohlgefallen disponirt / undern Schein und Titul des Nüth, Weins aber der Ordnung zuwider allerhand andere frembde Wein eingeführt / und ohnangeschnitten / auch ohnverumbgeltet verbraucht werden könnten. Als solle hinfüro aller Nüth, Wein / als anderer erkauffter Wein geachtet /
einfolg

einfolglichen wann etwan ein Wirth ein halben Ohmen/
oder ein mehrers zusammen bekommen wurde / selbiger
gleichfalls angeschnitten / und das gebührende Umbgelt
davon bezogen werden.

Für das Fünffzehende / solle auch aller bey den
Hochzeiten / auf den Schützen, Häusern / Falliments
und freywilligen Gantten verbrauchende Wein getreu-
lichen verumbgelt werden.

Damit nun schließlichen künfftigshin / auf dieser
Ordnung desto steiff, und fester gehalten werde / als
sollen die Hrn. Schultheissen und Oberödt solche den
Weinstüchern all, Jährlichen auf die Lempter, Besa-
zung ablesen / auch wo vonnöthen expliciren / und auf-
legen / und selbige darüber hin frischer Dingen in End
nehmen / zumahlen die darwider, handlende jedes-
mahls ein Marc, Silbers ohnnachlässiger Straff ver-
fallen / auch je nach Gestaltsame des Verbrechens /
noch höherer Obrigkeitlicher Straff und Ungnad ge-
wärtig seyn; Wornach sich ein jeder zu richten / und
vor Schimpff und Schaden zu bewahren wissen wird.

Actum & Decretum in Senatu Samstags
den 30. Junii, Anno 1714.

